

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Mittwoch 8-12 Uhr und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N Bearbeiter (02952)226483 15. April 1981
 Schuster

Betrifft

Felsgebilde "Heidenstein" in der KG Hofern, pol.Gemeinde Retz;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, das auf Parz.Nr.493, KG Hofern, pol.Gemeinde Retz, befindliche Felsgebilde "Heidenstein" oder "Opferstein" zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zu den Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Retz hat den Antrag gestellt, das auf Parz.Nr.493 der KG Hofern befindliche Felsgebilde "Heidenstein" oder "Opferstein" zum Naturdenkmal zu erklären.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.2.1981, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz hat gegen diese Erklärung keinen Einwand erhoben (Erlaß vom 18.3.1981, GR-24/504-1981).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Bürgermeister 2070 Retz, unter Anschluß eines Zehlscheines (Kommissionsgebühren S 360,-- für die durchgeführte Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz);
- 2.) Herrn Oberforstrat Dipl.Ing.Raimund Plattner, als Amtssachverständigen für Naturschutz, Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn;
- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbeauftragter für den Umweltschutz, Opferngasse 21, 1014 Wien, zu GR-24/504-1981 vom 18.3.1981.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e s a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Hollabrunn, 7.7.1981

Für den Bezirkshauptmann

(Schuster)